

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
der Stadt Oberkirch**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Oberkirch am 18.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Oberkirch vom 30.11.2004, in der letzten Änderungsfassung vom 01.08.2017, wird wie folgt geändert:

**§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der kalten Nebenkosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a) für Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	309,00 €
b) für jede weitere Person über 18 Jahre	154,00 €
c) für jede weitere Person unter 18 Jahre	77,00 €

(3) Die Gebühr für Stromkosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a) für Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	37,00 €
b) für jede weitere Person über 18 Jahre	18,00 €
c) für jede weitere Person unter 18 Jahre	9,00 €

(4) Die Gebühr für Heizungskosten beträgt pro Wohnplatz und Kalendermonat:

a) für Einzelpersonen (Haushaltsvorstände)	25,00 €
b) für jede weitere Person über 18 Jahre	12,00 €
c) für jede weitere Person unter 18 Jahre	6,00 €

(5) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01.02.2018 in Kraft.

Oberkirch, den 18.12.2017

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberkirch, den 18.12.2017

Matthias Braun

Matthias Braun
Oberbürgermeister

